

Deutscher Caritasverband e.V., Postfach 420, 79004 Freiburg

Kath. Gehörlosengemeinde  
Friedrich-Wilhelm-Str. 24  
54290 Trier

**Spendenverwaltung**

Postfach 420, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon 0761/2 00 - 5 58  
Telefax 0761/2 00 - 5 00

**Spender Nr.: 1754231**

Freiburg, den 20.01.2015

**Bestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Kath. Gehörlosengemeinde , Friedrich-Wilhelm-Str. 24, 54290 Trier

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung:
458,35 Euro	xVIER-FÜNF-ACHTx	07.01.2015

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§52 Abs. 2 Nr. 9 AO), sowie mildtätiger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2012 des Finanzamtes Freiburg - Stadt, StNr. 06469/46596, vom 22. Juli 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuerengesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Freiburg-Stadt, StNr. 06469/46596 mit Bescheid vom 21. März 2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke (§ 53 AO) und gemeinnützige Zwecke (Förderung des Wohlfahrtswesens § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9).

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Deutscher Caritasverband e. V.

Hans Jörg Millies  
Finanz- und Personalvorstand

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, §9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).